

Coronavirus SARS-COV 2

FAQ Corona und Außenwirtschaft

Stand 25.03.2020

Die Coronapandemie wirkt sich auch auf die außenwirtschaftlichen Beziehungen deutscher Unternehmen aus. Die wichtigsten Fragen zum Export von Schutzkleidung und zu ausländischen Investitionen in deutsche Unternehmen haben wir im Überblick zusammengestellt.

Exportbeschränkungen für medizinische Schutzkleidung

Schutzkleidung, die die Übertragung von Coronaviren insbesondere auf medizinisches Personal, das sich um Infizierte oder Verdachtspersonen kümmert, verhindern soll, ist derzeit in der gesamten Europäischen Union Mangelware. Es wird nur in wenigen EU-Mitgliedstaaten hergestellt. Um eine unkontrollierte Ausfuhr zu verhindern, hat die EU-Kommission kurzfristig eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr medizinischer Schutzausrüstung verhängt, die nicht nur Hersteller, sondern alle Personen trifft, die diese Ausrüstung in Länder außerhalb der EU liefern wollen.

Stichwort	Frage	Antwort
Exportbeschränkungen	Welche Exportbeschränkungen wurden aufgrund der Coronapandemie verhängt?	Die Ausfuhr von persönlicher Schutzausrüstung aus der Europäischen Union ist bis 26. April 2020 nur mit einer Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) möglich.
Erfasste Güter	Welche Güter sind erfasst?	Erfasst ist die in der EU-Verordnung Nr. 2020/402 aufgeführte, medizinische Schutzausrüstung, die dazu dient, bei infektiösen Krankheitsbildern zum einen eine Übertragung auf medizinisches Fachpersonal zu verhindern und zum anderen die gesunde Bevölkerung vor einer Infizierung zu schützen. Erfasst sind u. a. Schutzbrillen, Gesichtsschutzschilde, Mund-Nasen-Schutz, Schutzkleidung, Handschuhe.



Stichwort	Frage	Antwort
		Es ist unerheblich, ob diese Güter in der EU hergestellt wurden oder nicht.
Ausfuhrländer	Welche Ausfuhrer sind erfasst?	Erfasst sind alle Ausfuhrer aus der EU, mit Ausnahme von Lieferungen nach Norwegen, Island, Lichtenstein und in die Schweiz.
Verfahrensablauf	Wie ist der Verfahrensablauf?	Die Ausfuhr aus der EU bedarf einer Genehmigung durch das BAFA. Der Antrag wird vom BAFA in der Regel nur genehmigt, wenn die Schutzausrüstung in humanitären oder militärischen Einsätzen gebraucht wird, oder sie dem Katastrophenschutz oder ähnlichen Verwendungen dient.
Weitere Genehmigungen	Was müssen betroffene Unternehmen noch beachten?	Dieses neu eingeführte Genehmigungserfordernis tritt neben die vorhandenen Genehmigungserfordernisse. Dies bedeutet, dass Waren, deren Ausfuhr nach der Dual-Use-Verordnung genehmigungspflichtig sind, nun einer weiteren Genehmigung bedürfen.

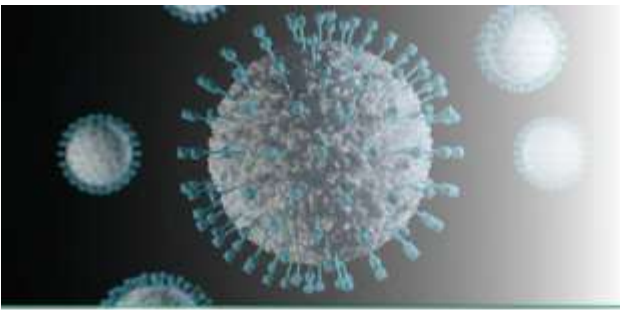
Ausländische Investitionen in deutsche Unternehmen

Durch die Coronapandemie werden deutsche Unternehmen unter veränderten Vorzeichen wieder vermehrt in den Blick ausländischer Investitionen kommen – weil sie in bestimmten Bereichen der Medizintechnik oder der Hochtechnologie tätig sind oder weil sie frisches Kapital bedürfen. So hat die Meldung, die amerikanische Regierung habe die Übernahme des Tübinger biopharmazeutischen Unternehmens CureVac erwogen, Aufsehen erregt. Der chinesische Arzneimittelhersteller Fosun Pharma ist bereits mit 120 Millionen Euro Forschungsgeldern beim Mainzer Biotech-Startup BioNTech eingestiegen und hat sich die Vertriebsrechte für den chinesischen Markt gesichert. Auch ist nicht auszuschließen, dass immer mehr Unternehmen mit zunehmender Dauer der Pandemie in eine finanzielle Schieflage geraten, die ausländische Investoren zu einem (leichteren) Einstieg veranlassen könnte.

Solche Anteilsenserwerbe an deutschen Unternehmen unterliegen – insbesondere in sensiblen Tätigkeitsbereichen – einer Prüfung durch das Bundeswirtschaftsministerium. Die Prüfungsanforderungen sind in den letzten Jahren beständig verschärft worden. Im Oktober dieses Jahres steht erneut eine europarechtlich initiierte Novellierung der gesetzlichen Bestimmungen bevor. Dadurch werden zum einen immer mehr Unternehmen in den Blick der Investitionsprüfung geraten. Zum anderen werden bei den Transaktionen die verschärften materiellen und formellen Prüfungsanforderungen zu berücksichtigen sind.

Stichwort	Frage	Antwort
Investitionskontrolle	Welche Möglichkeiten hat der deutsche Staat, ausländische Investitionen zu kontrollieren?	Im Rahmen der Investitionskontrolle kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) Unternehmenserwerbe prüfen. Dies betrifft vor allem Unternehmen, die für zentrale staatliche und gesellschaftliche Funktionen wesentlich sind.
Erfasste Unternehmenserwerbe	Welche Unternehmenserwerbe sind erfasst?	Erfasst werden alle Investitionen in deutsche Unternehmen durch einen Unionsfremden. Je nach Unternehmen reicht der Erwerb von 10% bis 25% der Stimmrechtsanteile an dem deutschen Unternehmen aus.
Voraussetzungen der Investitionsprüfungen	Was sind die Voraussetzungen für eine Investitionsprüfung durch das BMWi?	Zentrales Prüfungskriterium ist, ob die öffentliche Ordnung oder Sicherheit Deutschlands durch den Erwerb gefährdet wird. Dies zielt auf das Funktionieren des Staates und seiner Einrichtungen ab.

Stichwort	Frage	Antwort
		Ab Oktober 2020 soll aufgrund einer europarechtlichen Verschärfung der Investitionskontrolle eine nur voraussichtliche Beeinträchtigung ausreichen.
Erfasste Unternehmen	Welche Unternehmen sind besonders im Fokus?	Besonderen Prüfpflichten unterliegen Unternehmen, die eine kritische Infrastruktur betreiben. Dies können insbesondere Infrastruktur-Unternehmen (Versorgung mit Energie, Wasser, Transportdienstleistungen etc.), aber auch Unternehmen des Gesundheitswesens sein. Als solche gelten Unternehmen im Bereich der stationären medizinischen Versorgung, der Versorgung mit lebenserhaltenden Medizinprodukten und Arzneimitteln sowie mit Laboratoriumsdiagnostik. Zukünftig werden auch Unternehmen u. a. aus dem Bereich der Biotechnologie erfasst sein. Bei diesen Unternehmen reicht der unmittelbare oder mittelbare Erwerb von 10 % der Stimmrechtsanteile aus.
Prüfverfahren	Welche Folgen hat die Prüfpflicht?	Geplante Unternehmenserwerbe in den genannten Bereichen müssen dem BMWi gemeldet werden. Das BMWi kann dann eine vertiefte Prüfung durchführen. Bis zur Freigabe steht der Erwerb unter einer auflösenden Bedingung. Zukünftig soll ein Vollzugsverbot (aufschiebende Bedingung) gelten.
Ausblick	Was wird in Zukunft zu beachten sein?	Durch die EU-Verordnung 2019/452 zur Überprüfung von Direktinvestitionen müssen sich die EU-Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Prüfverfahren im Oktober 2020 noch mehr untereinander koordinieren, was zu längeren Verfahrensdauern führen kann. Angesichts der Corona-Pandemie fordert die EU-Kommission die Staaten schon jetzt auf, ausländische Direktinvestitionen in Unternehmen der medizinischen Versorgung und Forschung sowie Biotechnologie- und Infrastruktur-Unternehmen besonders kritisch zu prüfen und miteinander zu kooperieren, um die Versorgung der gesamten EU mit wichtigen Produkten und Dienstleistungen sicherzustellen.



SPRECHEN SIE UNS GERNE AN!

Weitere Insights zum Thema Coronavirus in der Krise:

<https://deutschland.taylorwessing.com/de/coronavirus>



Ihre Ansprechpartner

Wir stehen Ihnen gern bei Fragen und zur Prüfung der Rechtslage im Einzelfall zur Verfügung:



Dr. André Lippert
Salary Partner, Berlin

+49 30 885 636-161
A.Lippert@taylorwessing.com



Dr. Michael Brüggemann
Partner, Düsseldorf

+49 211 8387-108
M.Brueggemann@taylorwessing.com